

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2011 gemäß § 80b Z.2 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien beschlossen:

1. *In Abschnitt I. Absatz 1 wird der Prozentsatz von „15,8 v.H.“ auf „14,2 v.H.“ abgeändert.*
2. *In Abschnitt I. Absatz 5 wird der Betrag „€ 25.435,49“ durch den Betrag „€ 28.000,-“ ersetzt.*
3. *Abschnitt I. Absatz 7 lautet:*

„**(7)** Bei Fondsmitgliedern, bei denen die Bemessungsgrundlage gemäß Abs.2 und Abs.3 vor Hinzurechnung der jährlich entrichteten Fondsbeiträge, der Beiträge für die Krankenunterstützung und der Beiträge für die Todesfallbeihilfe € 18.000,- nicht übersteigt, beträgt der Fondsbeitrag 10,1 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß Abs.2 und 3. Die Ausnahmeregelung des Abs.10 bleibt davon unberührt.“
4. *In Abschnitt I. Absatz 8 wird der Betrag „€ 8.666,67“ durch den Betrag „€ 8.108,40“ ersetzt.*
5. *Abschnitt I. Absatz 9 lautet:*

„**(9)** Die Höhe des Fondsbeitrages für Fondsmitglieder, die gemäß § 7 der Satzung bis auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil befreit sind, beträgt 14,2% der Bemessungsgrundlage, jedoch maximal € 6.612,-.“
6. *In Abschnitt III. Abs.1 lit.b) wird am Ende folgender Satzteil ergänzend hinzugefügt:*

„(...); von dem den Richtbeitrag übersteigenden Betrag werden 70% dem Zusatzleistungskonto gutgebracht; die verbleibenden 30% dienen ebenfalls zur Finanzierung des Kapitaldeckungsverfahrens nach Abschnitt 9 der Satzung.“

7. *In Abschnitt III. Absatz 3b lautet:*

„**(3b)** Der Altlastenbeitrag beträgt

a) für die Beitragsjahre bis einschließlich 2006 20 v.H.

b) für die Beitragsjahre 2007 bis 2010 15 v.H.

c) für das Beitragsjahr 2011 10 v. H.

Ab dem Beitragsjahr 2012 wird der Altlastenbeitrag auf null reduziert.“

8. *In Abschnitt IV. Absatz 2 wird der Betrag „€ 8.666,67“ durch den Betrag „€ 8.108,40 ersetzt.*

9. *Abschnitt IV. Absatz 9 wird wie folgt geändert:*

„**(9)** Nach Ablauf des Beitragsjahres ist der endgültige Fondsbeitrag bis 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres festzusetzen und dem Fondsmitglied mitzuteilen.

Ergibt die endgültige Festsetzung des Fondsbeitrages ein Guthaben, so hat das Fondsmitglied binnen 4 Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides nachweislich über die Verwendung des Guthabens zu bestimmen. Trifft das Fondsmitglied binnen der angeführten Frist keine Entscheidung und bestehen keine offenen Fondsbeiträge, so ist das Guthaben als vorläufiger Fondsbeitrag für die laufende Abrechnung dem Konto des jeweiligen Fondsmitgliedes gutzubuchen.

Ergibt die endgültige Festsetzung des Fondsbeitrages eine Nachzahlungsverpflichtung des Fondsmitgliedes, so ist der Nachzahlungsbetrag zur Zahlung vorzuschreiben und vom Fondsmitglied innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides zu leisten.

Nachzahlungen und Rückzahlungen, die später als vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides erfolgen, sind mit 6-Monats-Euribor plus 2 % p.a., ab dem Fondsbeitrag für das Jahr 2008 mit 5% p.a. zu verzinsen. Der 6-Monats-Euribor wird jeweils zum Stichtag 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres festgestellt und gilt für die folgenden 6 Monate unverändert.“

10. *Abschnitt V. Absatz 2 wird wie folgt geändert:*

„(2) Erreichen die zur Sicherstellung der Zusatzleistung entrichteten und verbuchten Beiträge

- a) unter Berücksichtigung des zum 01.01.2007 in das Kapitaldeckungsverfahren übertragenen Beitrages gemäß § 69 Abs. 4 der Satzung sowie
- b) unter Berücksichtigung des zum 01.01.2011 in das Kapitaldeckungsverfahren übertragenen Betrages gemäß § 69 Abs. 5 der Satzung sowie
- c) unter Berücksichtigung der gemäß Abschnitt III Abs.1 lit.b) ab dem Beitragsjahr 2012 zusätzlich dem Kapitaldeckungsverfahren zugewiesenen Beträge

den Betrag von € 320.000,-, besteht keine weitere Beitragspflicht zur Sicherstellung der Zusatzleistung.

Die gemäß § 17 Abs. 1 bzw. § 17c Abs. 13 der Satzung erfolgten Gutschriften werden auf den Betrag von € 320.000,- nicht angerechnet.

11. *Abschnitt VII. lautet wie folgt:*

„Der Richtbeitrag wird ab dem 01.01.2012 mit € 8.108,40 festgesetzt.“

12. *Nach Abschnitt XII. wird folgender Abschnitt XIII. neu hinzugefügt:*

„XIII. – Inkrafttretensbestimmung zur 4. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2011

Mit 01.01.2012 treten die Abschnitte I Absatz 1, I Absatz 5, I Absatz 7, I Absatz 8, I Absatz 9, III Absatz 1 lit.b), III Absatz 3b, IV Absatz 2, IV Absatz 9, V Absatz 2 und VII in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 6. Dezember 2011 in Kraft.“

Prim. MR Dr. Walter Ebm
Finanzreferent



MR Dr. Walter Dorner
Präsident



DDr. Claudius Ratschew
stv. Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

